

## Werk

**Label:** Periodical issue

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1902

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0004|log49](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log49)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.  
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

IV. Jahrgang.  
Nr. 9.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 16. Juli  
1902.

[Alle Rechte vorbehalten.]

## Die Bau- und Kunstdenkmäler des Rheingaus.



Abb. 1. Pfarrkirche in Lorch. Ansicht von Nordosten.

Der allgemein anerkannte wissenschaftliche Werth des Denkmälerverzeichnisses für den Regierungsbezirk Wiesbaden von Lotz und Schneider<sup>1)</sup> hat es nicht hindern können, dafs mit der neuerlichen lebhaften Entwicklung des Denkmalpflegewesens das Bedürfnis nach einer Ergänzung jenes ausgezeichneten Werkes entstanden ist. Und zwar eine Ergänzung in dem Sinne, dafs an Stelle der streng planmäfsig geordneten, die Bedürfnisse der Einzel- forschung berücksichtigenden Verzeichnung eine zusammenhängende, durch eine reiche Zahl eingestreuter Abbildungen anschaulich und mündgerecht gemachte Darstellung tritt, wie sie geeignet ist, das Interesse für die Ueberreste der heimischen Kunst in weite Kreise zu tragen. Diesem Bedürfnisse entsprechen die „Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden“ von Ferdinand Luthmer, deren erster, den Rheingau umfassender Theil soeben erschienen ist.<sup>2)</sup>

Das Lotz-Schneidersche Inventar bildet selbstverständlich die Grundlage des neuen Unternehmens. Doch hat der Verfasser auch

<sup>1)</sup> Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden. Im Auftrage des Königl. Ministeriums für geistliche, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten bearbeitet von Prof. Dr. W. Lotz. Herausgegeben von Friedrich Schneider. Berlin 1880. Ernst u. Korn. XVII u. 567 S. in gr. 8<sup>o</sup>. Geh. Preis 10 M.

<sup>2)</sup> Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden. Herausgegeben von dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden. I. Band. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Rheingaus. Im Auftrage des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden bearbeitet von Ferdinand Luthmer. Frankfurt a. M. 1902. Heinrich Keller. VIII u. 240 S. in gr. 8<sup>o</sup> mit 225 zinkographischen Abbildungen im Text und auf Sondertafeln, sowie 4 Tafeln in Lichtdruck, 2 Tafeln in Farbendruck und 1 lithographirten Klapptafel. Cartonirt Preis 10 M.

den Denkmälern der decorativen Kunst eingehendere Aufmerksamkeit geschenkt. Auch hat er die zeitliche Grenze bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hinaufgerückt. Den heute in Denkmalpflegekreisen herrschenden Anschauungen ist hiermit allerdings noch nicht ganz entsprochen. Man ist in diesen Kreisen geneigt, jene Grenze soweit vorzurücken, dafs auch aus den ersten drei Vierteln des vorigen Jahrhunderts wenigstens die bedeutenderen Kunstwerke in den Bereich der Denkmalpflege einbezogen werden.

In einer allgemeinen Einleitung, deren Seiten kopfleistenartig mit den Wappen der im Rheingau ansässigen Grafen- und Adels- geschlechter geschmückt sind, wird zunächst über die geographischen und geologischen Verhältnisse des Gaus berichtet. Die Art seiner Besiedelung und Bebauung wird besprochen, und über die Geschichte der Landschaft werden allgemeine Nachrichten gegeben. Von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über die alte, wehrhafte Umfriedung des Gaus, das sogenannte „Gebück“, jenen riesenhaften lebenden Grenzzaun, der, aus dem verflochtenen Geäst gekappter Hochwaldbäume gebildet und an seinen Durchbruchstellen mit befestigten Thoren versehen, jahrhundertlang bestanden hat, bis er, im 30jährigen Kriege stark zerstört, am Ende des 18. Jahrhunderts dem Abbruche und der Ausrodung überliefert wurde.

Der Verfasser verbreitet sich weiter über die Einwohnerschaft und deren gewerbliche Betriebe, unter denen seit ältesten Zeiten der Weinbau obenan steht, über die Adelsgeschlechter und die geistlichen Beziehungen der Landschaft und geht schliesslich mit einer kurzen kunstgeschichtlichen Uebersicht zu dem eigentlichen Inhalte des Buches über.

Wie schon angedeutet, ist dieser nicht, wie sonst wohl in den Verzeichnissen üblich, derart gegliedert, dafs die Orte des Kreises

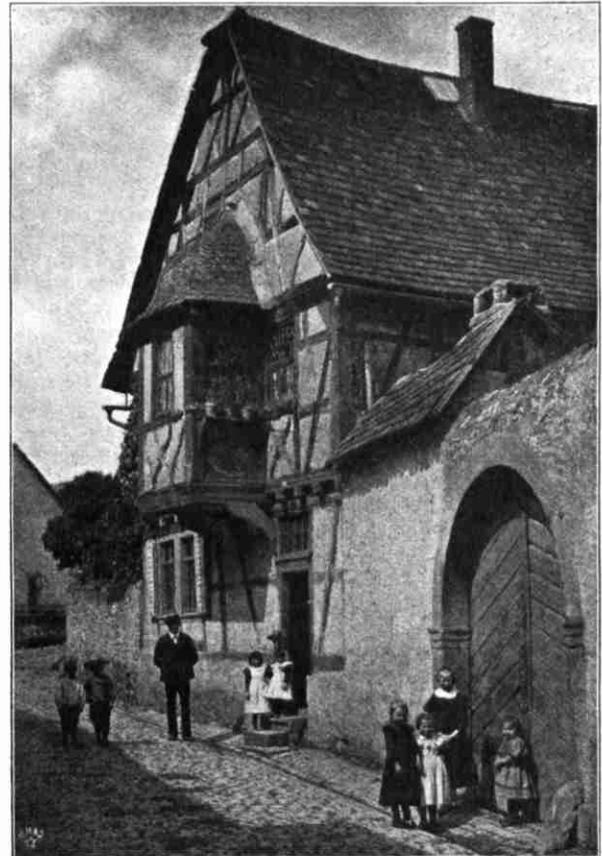


Abb. 2. Altes Holzhaus am Schalbacher Thor in Kidrich.

nach der Buchstabenfolge der Kreisstadt angereicht sind. Die Ortschaften, Burgen usw. des Gaues, dessen landschaftlicher Begriff sich übrigens im wesentlichen mit dem des heutigen politischen Kreises deckt, sind vielmehr ihrer geographischen Lage nach gruppenweise in Capitel zusammengefasst, wodurch dem Leser abgerundete und anschauliche Bilder gegeben werden konnten. So bilden z. B. Lorch mit Ruine Nolling und Lorchhausen, Geisenheim mit Johannisberg und den Klöstern Notgottes und Marienthal, die Burgen des Wisperthales, Rüdeshheim mit Eibingen, Ehrenfels und dem Mäusethurm zusammenhängende Gruppen, deren Geschlossenheit die Uebersicht über die gegenseitigen Beziehungen nicht unwesentlich erleichtert. Für die bequeme Auffindbarkeit der einzelnen Orte usw. ist dabei selbstverständlich durch ein sorgfältiges Inhaltsverzeichniß gesorgt. Willkommen gewesen wäre noch eine Karte des Gaukreises. Vielleicht entschlossen sich die Herausgeber dazu, beim Abschlusse ihres Gesamtwerkes eine solche beizugeben und sie als Denkmälkarte, d. h. durch entsprechende Bezeichnungen

beschreibender Art; die Kritik tritt dem Zwecke des Denkmälerwerkes entsprechend zurück. Die Abbildungen sind, von einigen Licht- und Farbendruck abgesehen, theils Flächenätzungen nach Photographie, theils Zinkhochätzungen, denen zumeist Zeichnungen und Aufnahmen von der Hand Luthmers, zum kleinen Theile auch ältere, facsimile wiedergegebene Darstellungen zu Grunde gelegt sind. Die Eigenschaft des Verfassers als ausübender Künstler läßt es natürlich erscheinen, daß gerade auf diesen Theil der Bearbeitung besondere Sorgfalt verwandt worden ist. Der Leser erhält Gelegenheit, sich an der Hand der dieser Anzeige beigedruckten Probestücke (Abb. 1 bis 7) über die Art und Güte der Abbildungen-Ausstattung ein eigenes Urtheil zu bilden.

Dem vorliegenden Bande sollen in etwa zweijährigen Zwischenräumen vier weitere Theile folgen, von denen der erste den Ober-Taunuskreis, die Kreise Usingen und Höchst und den Landkreis Frankfurt, der zweite den Kreis Limburg und den Unter- und

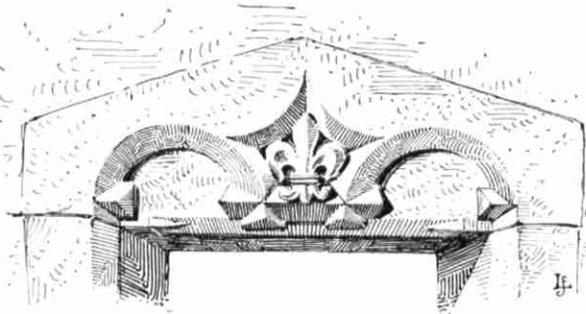


Abb. 3. Thürsturz im Hilchenhaus in Lorch.



Abb. 4. Pfarrkirche in Kidrich. Gewölbeconsolle im nördl. Seitenschiff.



Abb. 5. Chorstuhlwange aus der Pfarrkirche in Rüdeshheim.

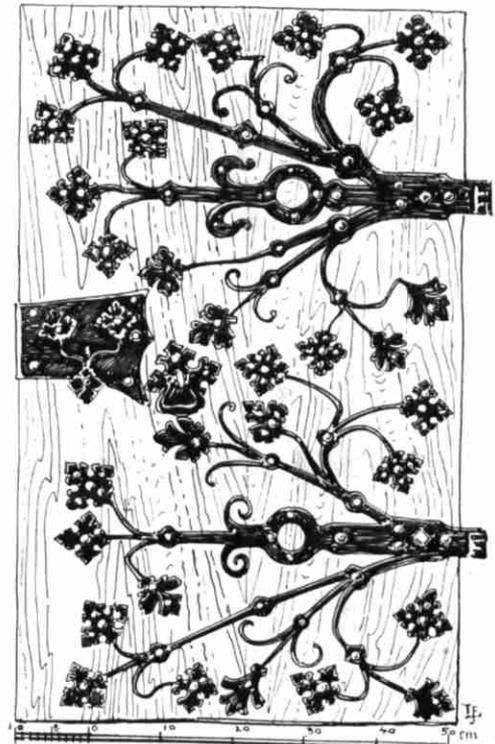


Abb. 6. Pfarrkirche in Hattenheim. Alte Thür hinter dem Altar.

(farbige Unterstreichung u. dgl.) so einzurichten, daß man sich aus ihr leicht darüber belehren kann, wo im Lande sich die Kunstdenkmäler der verschiedenen Zeitabschnitte vorfinden.

Auf den Inhalt einzelner Capitel näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Bemerket sei im allgemeinen nur, daß jedesmal einer kurzen, sondergeschichtlichen Einführung die Baudenkmäler mit ihrer Ausstattung derart angereicht sind, daß die kirchlichen den profanen Bauten vorangehen. Ueber verschwundene Bauwerke werden kurze Mittheilungen gemacht. Der auf Grund sorgfältiger Studien der archivalischen Quellen und der einschlägigen Litteratur flüssig geschriebene, sehr angenehm zu lesende Text ist im wesentlichen berichtender und

Oberlahnkreis, der dritte den Kreis Biedenkopf, den Oberwesterwald- und Dillkreis, der vierte endlich den Kreis St. Goarshausen, den Unterwesterwald- und Untertaunuskreis, sowie den Stadt- und Landkreis Wiesbaden enthält. Den Herausgebern ist aufrichtig zu wünschen, daß ihnen für die Durchführung dieses Planes die frische Kraft, die der Bearbeiter des ersten Bandes trotz seiner schon vorgerückten Jahre besitzt, ungeschwächt erhalten bleibt. Luthmer hat die richtige Art getroffen, mit seinem Buche, wie er wünscht und hofft, die Freude an der Heimath und ihren Denkmälern in einem möglichst weiten Leserkreise zu wecken und zu befestigen.

Hd.

## Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen. II.

Vom Geheimen Oberregierungsrath a. D. Polenz in Hirschberg i. Schl.

(Fortsetzung aus Nr. 5 d. Jahrg.)

### Das Erbbaurecht und die Denkmalpflege.

Weit mehr die grundsätzliche, als die örtliche Bedeutung der Sache war es, welche zur Durchführung des unter I erörterten Rechtsstreites der Stadt Loewenberg, von der hier noch einige Ansichten Platz finden mögen (Abb. 1 bis 3), und zur Beleuchtung desselben an dieser Stelle Anlaß gegeben hat. Die Rolle des Conservators ist zwar immer und überall zunächst eine vermittelnde; wenn ihm aber Uebelwollen, Gleichgültigkeit oder Eigennutz entgegengetreten, so muß er auch genau wissen, was auf dem Gebiet

der Denkmalpflege Rechtens ist oder m. a. W. welcher Schutz der Denkmäler erzwingbar ist, es sei auf dem gerichtlichen oder auf dem Verwaltungswege. Und von diesem Gesichtspunkte aus bietet auch noch der Ausgang jenes Rechtsstreites — die Executionsinstanz — manches Bemerkenswerthe.

Der Käufer der Stadtmauer war wegen Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts zur Rückgabe (Rückkaufassung) des Erworbenen an die Stadt rechtskräftig verurtheilt. Aus hier nicht interessiren-

den Gründen wollte die Stadt ihm gleichwohl das Eigenthum der Mauer belassen, sich aber an letzterer ein dauerndes Erbbaurecht bestellen lassen, wohl in der Meinung, den Bestand der Mauer damit für die Zukunft gesichert zu haben. Die Aufsichts-Behörde theilte diese Auffassung. Dem hat der Provincialconservator mit Recht und auch mit Erfolg widersprochen: „Die Stadtmauer scheidet mit ihrer Entlassung aus dem Eigenthum der Stadt auch aus dem Bannkreise des § 50 Nr. 2 St.-O. aus, und das an ihre Stelle tretende Erbbaurecht der Stadt tritt in jenen Bannkreis nicht ein, weil § 50 Nr. 2 St.-O. nur körperliche Sachen, nicht aber Rechte an § 16<sup>t</sup> Zust.-Ges.“

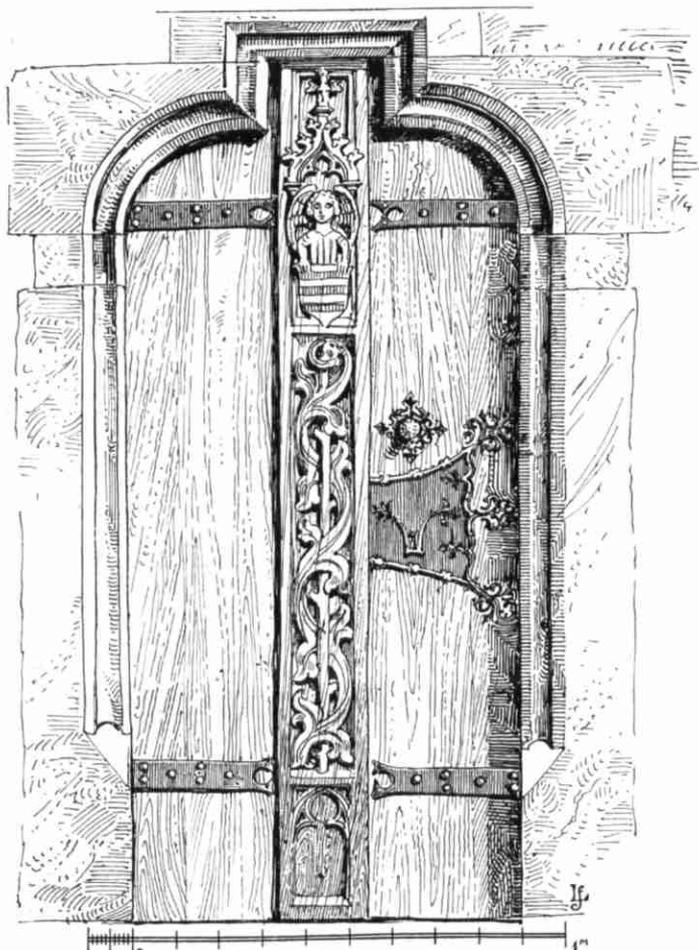


Abb. 7. Pfarrkirche in Lorch. Thür auf der Empore.

einer fremden Sache schützt, auch dann nicht, wenn diese letztere oder das daran eingeräumte dingliche Recht einen noch so besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwerth haben. Während die Mauer, so lange sie der Stadt gehört, nicht ohne Zustimmung des Regierungs-Präsidenten — als des legalen Organs der staatlichen Denkmalpflege gegenüber den Communen — aus dem Eigenthum der Stadt herausgehen oder verändert werden kann, würden Veräußerung und Veränderung des an ihre Stelle getretenen Erbbaurechts nur der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses bedürfen, für dessen Entschliessungen aber ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind als diejenigen, welche im § 50 Nr. 2 St.-O. dazu geführt haben, die Entscheidung ausschliesslich in die Hand der Staatsbehörde zu legen.“

Man hat alsdann geglaubt, diese gesetzliche Rechtslage ändern zu können durch Uebernahme einer vertraglichen Verpflichtung seitens der Stadt, das ihr gehörige Erbbaurecht nicht ohne die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu veräußern oder zu verändern; aber auch das ist ein Irrweg. Denn der Regierungs-Präsident als solcher kann aus Vereinbarungen Dritter weder ein Privatklagerecht (auf Rückgabe des Veräußerten), noch eine amtliche Genehmigungsfunktion übernehmen, wenn sie ihm nicht nach dem Gesetz ohnehin zusteht. Zudem kommt eine vertragmäßige Ausschließung der Veräußerungsbefugnis in ihrer Wirkung dem gesetzlichen Veräußerungs-Verbot nicht gleich, denn letzteres ergreift die Sache selbst und hebt die Gültigkeit des Veräußerungsgeschäfts auf; die Verletzung bloßer Vertragspflichten führt nur

zur Schadensklage und geeignetenfalls zu disciplinärer Rüge. Als Ergebniss für die Denkmalpflege folgt:

Der Eintausch eines Erbbaurechts an einem Baudenkmal seitens einer Commune (oder Kirche oder Stiftung) an Stelle des von ihr aufzugebenden Eigenthums bildet nach Lage der zeitigen Gesetzgebung keine Sicherheit dafür, dafs das Baudenkmal in der Hand der Commune (Kirche, Stiftung) verbleibt, und es ist daher einem solchen Geschäft immer zu widersprechen.

Für die Denkmalpflege ist übrigens das Erbbaurecht noch in anderer Richtung beachtenswerth, und da es neuerdings wieder mehrfach auf der Bildfläche erscheint, so mag demselben noch die nachfolgende Betrachtung gewidmet werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in den §§ 1012–1017 ein Rechtsinstitut übernommen, welches im Gebiete des Gemeinen Rechts und des Allgemeinen Landrechts schon seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts als veraltet und so ziemlich aufser Gebrauch gekommen zu bezeichnen war: die Superficies, d. i. das Recht, auf fremdem Grund und Boden eine Baulichkeit zu haben, sie zu erhalten und über dieselbe gleich einem Eigenthümer schalten zu dürfen. Das Recht ist veräußerlich und vererblich und wird selbst wie ein vom Grund und Boden getrennt gehaltenes Grundstück behandelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt es „Erbbaurecht“. Der Ausdruck könnte zu der Annahme führen, als handle es sich bei der Einräumung eines Erbbaurechts immer nur um die seitens eines Grundstückseigenthümers an einen Fremden ertheilte Erlaubnis, auf seinem Grund und Boden ein Gebäude oder ein anderes Bauwerk zu errichten und dasselbe fortan wie eine vom Baugrunde ganz unabhängige Sache im Eigenthum und Sachbesitz zu haben und zu benutzen, — im Effect um eine Ausnahme von der Regel, dafs was organisch mit dem Grund und Boden verbunden wird, dem Eigenthümer des letzteren zugehörig wird. Dies würde aber den Begriff des Erbbaurechts nicht erschöpfen. Ein Erbbaurecht kann auch an einer schon vorhandenen Baulichkeit eingeräumt werden, und zwar sowohl an einem Bauwerk, das dem Eigenthümer des Grund und Bodens gehört, auf welchem sich das Bauwerk befindet, als auch an einer Baulichkeit, die schon im Eigenthum des Erbbauberechtigten steht, aber auf ihm nicht gehörigen Baugrunde, sei es irrtümlich, sei es in Ueberschreitung der Grenze, errichtet worden ist, — in beiden Fällen wiederum eine Ausnahme von dem gesetzlichen Regelzustand, dafs Baugrund und Gebäude ein Ganzes ausmachen, an dessen Theilen gesonderte Rechtsverhältnisse nicht bestehen können.

Mit der neuen Gesetzgebung hat merkwürdigerweise das Institut neues Leben gewonnen, vielleicht im Zusammenhange mit der unverkennbaren Richtung der Gegenwart, die sich von der früher beliebten Mobilisirung des Grundbesitzes und der Persönlichkeit wieder lossagt und zum Zwecke seifhafter und dauernder Verhältnisse auch vor weitgehender dinglicher Belastung des Grundeigenthums nicht zurückschreckt.

Für die Denkmalpflege hat das Erbbaurecht ein zweifaches Interesse. Einmal kommt die Erwerbung eines Erbbaurechts als ein gutes und verhältnißmäßig leichter (als der volle Eigenthümerwerb) zu erlangendes Mittel zur Sicherung des dauernden Bestandes eines Baudenkmals in Betracht. Soll — was ja heute an der Tagesordnung ist — auf fremdem Grund und Boden ein Bauwerk, etwa eine Statue, ein Monument (Bismarcksäule), ein Epitaphium usw. errichtet werden, so wird die Erlaubnis hierzu in manchen Fällen minder schwer und mit geringeren Geldopfern zu erlangen sein, wenn der Eigenthümer den Baugrund behält, die Abschreibung im Grundbuche und die Entpfindung nicht erforderlich wird und nur die Belastung des Grundbesitzes mit einem im Grundbuche zu vermerkenden Erbbaurecht erfolgt. Die Dauer dieser Belastung kann auf Zeit, beispielsweise auf „100 Jahre“ oder „so lange der Erbbauberechtigte das Denkmal ordnungsmäßig unterhält“ eingeschränkt werden. Das Erbbaurecht fällt dann mit Eintritt dieses Zeitpunktes bezw. dieser auflösenden Bedingung von selbst fort und das Grundeigenthum wird wieder frei. Auch steht nichts entgegen, dafs dem Erbbauberechtigten die vertragliche Verbindlichkeit auferlegt wird, das ihm einzuräumende Erbbaurecht nicht an Dritte zu veräußern. Da endlich (nach § 1013 B. G. B.) das Erbbaurecht auf Theile des fremden Grundstücks erstreckt werden kann, welche zwar für das Bauwerk selbst nicht erforderlich, aber für seine Benutzung von Vortheil sind, so kann auch zweckmäßig für den nöthigen Zugangsweg, sowie für eine würdige Umgebung des zu errichtenden Baudenkmals gesorgt werden, ohne dafs dieserhalb Eigenthüms-erwerbungen stattfinden müssen. Das kann namentlich auch für die Erhaltung vorgeschichtlicher Denkmäler von Werth werden. Fiscus, communale Verbände und private Vereine haben vielfach, besonders in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, mit

größerer Geldaufwendungen megalithische Denkmäler, Steinsetzungen, Hünengräber, Bohlwege, Pfahlbauten usw. zur Sicherung deren Erhaltung eigenthümlich erworben, Umfriedigungen und Zugangswege geschaffen. Für alles dies ist in dem Rahmen eines bloßen Erbbaurechts Raum, weil es auch ein unter der Erde befindliches Bauwerk zum Gegenstand haben kann (§ 1012 B.G.B.). In Fällen endlich, wo im Privatbesitz befindliche, wichtige Baudenkmäler gefährdet sind, z. B. weil der Eigenthümer sie nicht unterhalten mag oder kann oder sie in zum Verfall führender Weise benutzt oder benutzen läßt, wird nicht selten der Erwerb eines Erbbaurechts gegen Entschädigung (einmalig oder in Rente) der Enteignung des Eigenthümers vorzuziehen sein. Der Erwerber überkommt damit den Sachbesitz und die eigenthumsgleiche Gewalt über das Bauwerk, vor allem die Möglichkeit seiner Erhaltung; gegen Störung und Entziehung stehen ihm die possessorischen und petitorischen Rechtsbehelfe zu; es kann für das Erbbaurecht ein eigenes Grundbuchblatt angelegt werden. In den vorstehend angedeuteten Richtungen kann die Denkmalpflege nur wünschen, dafs das Erbbaurecht recht praktisch werden möge.

Auf der anderen Seite steht eine unverkennbare Gefährlichkeit, derenthalten die den Provincialconservatoren und Pflegern übertragene Denkmalsache scharfen Ausguck zu halten haben wird.

Vor kurzem hat sich das Kammergericht über den Begriff der „Veräußerung“ im Sinn des § 50 Städteordnung ausgesprochen. Es ist dabei zu einer sehr beschränkten Auslegung dieses Wortes und zu dem Satze gelangt:

dafs die Einräumung eines Erbbaurechts (§§ 1012 ff. B.G.B.) an einem städtischen Grundstücke keine Veräußerung einschliesse und daher auch nicht der für Grundstücksveräußerungen vorgeschriebenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfe.<sup>1)</sup>

Das ist ja zunächst nur für die Fälle der Nr. 1 des § 50 a. a. O. — Veräußerung von städtischen Grundstücken ohne Denkmal-Werth — angenommen; da aber die Nr. 2 a. a. O. im Wortlaut der Nr. 1 völlig parallel geht (ebenso wie die kirchlichen Gesetze nur von „Veräußerung“ schlechthin ohne nähere Begriffsbestimmung reden), so würde der Satz des Kammergerichts folgerichtig auch für communale und kirchliche Grundstücke von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwerth, also von allen Baudenkmalern im öffentlichen Besitz gelten müssen. Damit kann sich indessen die Denkmalpflege nicht zufrieden geben, weil die communalen und kirchlichen Körperschaften es alsdann platterdings in der Hand hätten, ihre ihnen lästigen<sup>2)</sup> Baudenkmale, auf dem Umwege der Bestellung eines Erbbaurechts zu gunsten eines beliebigen Dritten, los zu werden und in fremde Hände zu bringen. Der Aufsichtsbehörde verbliebe lediglich das Zusehen. Das wäre nun das gerade Gegentheil von dem, was die Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die kirchlichen Veräußerungs-Verbote beabsichtigt haben. Denn alle diese Bestimmungen sind Hemmungsvorschriften wesentlich im Interesse des Staats, weniger zum Schutze des Eigenthums der betreffenden Körperschaften; sie bezwecken in erster Linie nicht eine blofs vermögensrechtliche Beschränkung der Commune und Kirche, indem sie die Verschleuderung

werthvoller Stücke des Gemeindevermögens verhindern, sondern sie wollen aus conservatorischem Gesichtspunkte heraus derartige Sachen im Eigenthum der der Staatsaufsicht unterliegenden Körperschaften festhalten, weil in deren Händen das staatliche Interesse an ihrer Erhaltung und Nichtveränderung gewahrt werden kann, wogegen in Privathänden die Dinge vor Veränderung, Verschlechterung und Untergang schwieriger oder gar nicht zu bewahren sind.<sup>3)</sup>

Das ist bald nach Erlafs der Städteordnung durch das Circular-Rescript vom 5. November 1854 — Ministerial-Blatt d. i. Verwaltung 1855 S. 2 — erläuternd ausgesprochen worden<sup>4)</sup> und erhellt auch daraus, dafs im Gegensatz zu denjenigen Veräußerungen, deren Prüfung als lediglich vermögensrechtlicher Acte der Selbstverwaltungsinstanz (Bezirks-Ausschufs) zugewiesen ist, für die Veräußerung von, kurz gesagt, Denkmalsachen die Genehmigung der Staatsbehörde ausschliesslich gefordert wird; wie denn auch die Regierungs-Präsidenten angewiesen sind, über die Zulassung solcher Veräußerungen und Veränderungen nicht selbständig, sondern nur nach Benehmen mit dem Conservator bzw. dem Minister zu entscheiden. Für die kirchlichen Denkmalsachen ist die Staatsgenehmigung sogar ohne weiteres dem Minister vorbehalten.

Wird dies als klare Absicht des Gesetzes festgehalten, dann mufs der Begriff „Veräußerung“, wenigstens soweit es sich um Nr. 2 des § 50 der Städteordnung handelt, anders verstanden werden, als das Kammergericht für die Nr. 1 daselbst angenommen hat; dann ist der Sprachgebrauch des Allg. Landrechts, zu dessen Zeiten die Erhaltung der Alterthümer noch nicht zu den ausgesprochenen Zielen des Staates gehörte, nicht mehr entscheidend; dann kann man auch nicht aus der Selbständigkeit der Stadtcommunen, die ihnen in vermögensrechtlicher Beziehung durch die Städteordnung eingeräumt ist, argumentiren; dann kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Commune neben dem von ihr weggegebenen Erbbaurecht noch das Eigenthum, der Substanz

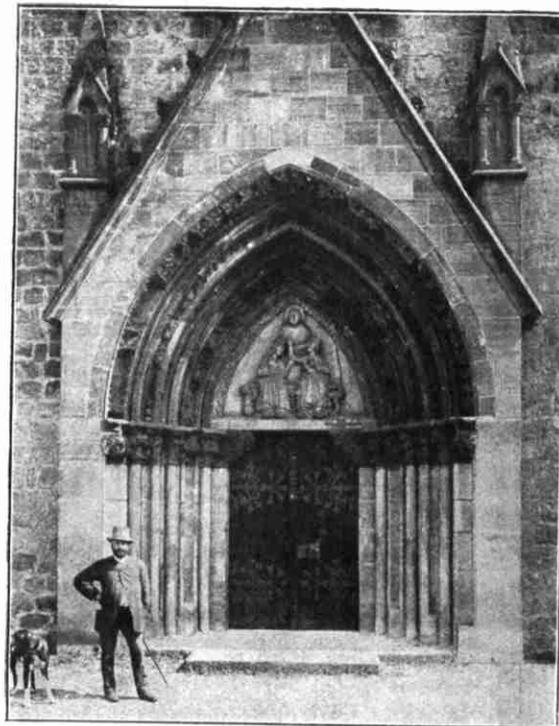


Abb. 1. Hauptportal der kath. Pfarrkirche.  
Aus Löwenberg i. Schles.

nach (was man früher *nuda proprietatis* nannte), verblieben ist, sondern im Gegentheil darauf, ob dieselbe noch eine thatsächliche Einwirkung auf das von ihr in Erbbaurecht gegebene Baudenkmal, auf seine Erhaltung, Veränderung, Belastung, Vererbung, Veräußerung und seinen etwaigen Untergang behalten hat und auszuüben in der Lage ist. Ist das zu verneinen, so hat sie den ganzen Inhalt der Eigenthumsmacht aus der Hand gegeben, sie hat das Baudenkmal thatsächlich „veräußert“. Und gerade von solchen thatsächlichen Verfügungen, hinsichtlich derer im öffentlichen Interesse der Eigen-

<sup>1)</sup> Beschlufs vom 19. November 1900, bei Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der O.-L.-Gerichte IV. Bd. Nr. 4 S. 66. Dagegen bedarf die Uebertragung eines der Stadt gehörigen Erbbaurechts auf einen Dritten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 1017 B.G.B. in Verbindung mit § 50<sup>1)</sup> der Städteordnung) — eine innerlich nicht begründete verschiedene Behandlung beider Rechtsacte, denn in beiden Fällen sind Summe und Inhalt der von der Stadt aufgegebenen Rechte die gleichen. Vergl. auch Planck, Commentar zu § 1015 B.G.B.: „Die Belastung des Eigenthums mit einem Erbbaurecht kommt der Veräußerung des Eigenthums sehr nahe.“

<sup>2)</sup> „Lästig“, weil sie zu deren Erhaltung und Unterhaltung bis zu einem gewissen Grade gezwungen werden können.

<sup>3)</sup> 1) Vergl. Circular-Verfügung vom 19. August 1837 — v. Wussow, Anlagenband Nr. 11 S. 24. „Die Königliche Regierung hat die Genehmigung zur Veräußerung unter sonst angemessenen Bedingungen aber nur dann zu ertheilen, wenn das zu veräußernde Stück an eine andere vaterländische öffentliche Anstalt, sei es Kirche oder Provincial- oder städtisches Museum, Sammlung usw. übergehen soll, Anträge auf den Verkauf an Private abzuweisen und, wo besondere Umstände die Berücksichtigung derselben empfehlen möchten, dazu jedesmal die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.“ 2) Vergl. ferner Circular-Verfügung vom 24. December 1844 — v. Wussow, Anlagenband Nr. 24 S. 48/49. „In solchen Fällen mufs vielmehr möglichst darauf Bedacht genommen werden, den einer privaten Benutzung noch nicht verfallenen Gegenstand (geschichtliche Denkmäler) dem gemeinsamen Eigenthum zu erhalten... wodurch die Erhaltung im öffentlichen Interesse gesichert wird.“

<sup>3)</sup> Die Beschränkungen der politischen Gemeinden in der hier fraglichen Richtung treten schon in den §§ 48/109 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 hervor. Dafs sie in erster Linie conservatorischen Zwecken dienen sollen, bestätigt bald darauf das Rescript vom 13. April 1850 — von Wussow, Anlagenband Nr. 29 S. 55 — und gibt am Schlusse auch sogleich eine Auslegung für den in die Städte- und Landgemeindeordnung übergegangenen Begriff „wesentliche Veränderung“.

<sup>4)</sup> „Die auf möglichste Conservation jener Bauwerke gerichtete Absicht des Gesetzes.“



Abb. 2. Rathaus von Südosten.



Abb. 3. Die kath. Pfarrkirche.

**Aus Löwenberg i. Schles.**

thümer eingeschränkt werden sollte<sup>5)</sup>, handeln nach diesseitiger Auffassung die mehrfach angezogenen Vorschriften der Communal- und kirchlichen Gesetze, was schon die Nebeneinanderstellung von „Veräußerung“ und „Veränderung“ andeutet. Faßt man also das Wort „Veräußerung“ in dem weiteren Sinne von alienatio (Entäußerung) auf, wie es der constanten Praxis der Verwaltung entspricht<sup>6)</sup>, dann ist die Bestellung eines Erbbaurechts an einem

gestellten Denkmalschutzgesetz mag es in letzter Instanz zufallen, den Begriff „Veräußerung“ zu erläutern und auch das Erbbaurecht einzubeziehen.

gebracht ist; bei beweglichen Sachen auch „Umschmelzen“ und jede Specification im juristischen Sinne, welche die alte Sache untergehen und eine neue daraus entstehen läßt. — Vergl. ferner §§ 35, 36 I 8 Allg. Landr.

Auch der Evangel. Ober-Kirchenrath erkennt an, daß einem Beschlufs der kirchl. Gemeindeorgane auf Niederlegung eines Kirchengebäudes unter dem Gesichtspunkt der „Veräußerung“ eines Gegenstandes, welcher geschichtlichen usw. Werth hat, die Bestätigung zu versagen ist (Margarethen-Capelle in Prenzlau).

städtischen oder kirchlichen Baudenkmal seitens der betr. Körperschaft ohne eingeholte Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde unzulässig; denn die Einräumung eines solchen Erbbaurechts schließt jede fernere Controle und Einwirkung der Staatsbehörde auf den Verbleib, die Erhaltung, Nutzung, Veränderung bezw. Beseitigung des Bauwerks in der Hand des Erbbauberechtigten aus.

Es wird mithin Aufgabe der Denkmalpflege sein, auf derartige Geschäfte der communalen und kirchlichen Körperschaften ein wachsames Auge zu haben und gegebenenfalls einen Anspruch des Reichsgerichts über die Rechtsfrage herbeizuführen. Dem in Aussicht ge-

<sup>5)</sup> Anm. Vergl. Art. 111 Einf.-G. zum B. G. B.

<sup>6)</sup> Anm. Vergl. Circ.-Reser. v. 5. Novbr. 1854 M. Bl. d. i. V. 1855 S. 2ff. u. A., wo auch „Beseitigung“ — „Zerstörung“ — „Abtragen“ — „Verfallenlassen“ unter den Begriff der Veräußerung

**Die Wandgemälde von St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell.**

Dem kürzlich verstorbenen, für die christliche Kunstwissenschaft aber unsterblichen Meister Franz Xaver Kraus widmeten die beiden Verfasser des hier in Frage stehenden Werkes<sup>\*)</sup>, die Freiburger Professoren Dr. Karl Künstle und Dr. Konrad Beyerle die Ergebnisse ihrer Forschungen als eine Festschrift zu seinem sechzigsten Geburtstag. Keinem Besseren hätten sie das Werk widmen können, als dem besten Kenner christlicher Kunst, keinem Anderen hätten sie es widmen dürfen, als dem trefflichen Landesconservator des Großherzogthums Baden, dessen Name durch die hervorragende Veröffentlichung „Die Wandgemälde der St. Georgskirche zu Oberzell auf der Reichenau“ (1884) mit dem wohnigen Eiland St. Pirmins unzertrennlich verknüpft ist. So erscheint die Zueignung der Veröffentlichung des sachlich hochbedeutsamen Werkes an Fr. X. Kraus nicht nur als ein gelegentlicher Ausdruck der Verehrung und Werthschätzung des Gelehrten im allgemeinen, sondern mit Hinblick auf seine große Bedeutung auf diesem Gebiete als ganz besonders berechtigt und wohlbegründet.

Zum Zwecke einer Grundlage für die Zeitbestimmung der neu entdeckten Malereien sahen sich Künstle u. Beyerle veranlaßt, die Kirche neuerdings einer baugeschichtlichen Untersuchung zu unterziehen, deren Ergebnisse im zweiten Capitel des Werkes niedergelegt sind. Adler hat in seinem Aufsätze „Die Kloster und Stiftskirchen auf der Insel Reichenau“ (Zeitschr. f. Bauwesen, Jahrg. XIX) die Kirche als ein im wesentlichen aus zwei Bauzeiten herrührendes Werk erklärt, dessen östlicher Theil eine basilicula sei und den Kern des ursprünglichen Stiftungsbaues von 799—802 bilde. Schon Dehio u. v. Bezold erklärten sich mit Adlers

Anschauung nicht einverstanden, sondern bemerken: „sicherlich nicht karolingisch, sondern jünger, wohl erst saec. 11“. Die Untersuchung von Künstle und Beyerle bestätigte das erstere vollkommen. Greifen wir die Hauptpunkte heraus. Der Bau — Langhaus wie Chor — ist gleichzeitig und einheitlich, wie das Mauerwerk der Hochwände des Mittelschiffes von der Vorhalle bis zum Chor ausweist. Die ursprüngliche Anlage von Scheidbögen an Stelle der die drei Chöre trennenden Mauern, wie Adler mit voller Sicherheit behauptet, wird durch nichts gerechtfertigt, vielmehr gelangen die beiden Forscher zu dem Schlufs, diese Trennungsmauern für Theile des ursprünglichen Baues zu erklären. Die ganze Untersuchung ist mit solcher Feinsinnigkeit geführt, daß kein Grund zu einem Zweifel über die rein baulichen Forschungsergebnisse besteht. Veranlaßt durch die Verbindung der antikiirenden Motive im Osttheil der Kirche mit den mehr für das 12. Jahrhundert sprechenden Einzelheiten des Langhauses an einem im übrigen einheitlichen Bau gelangen Künstle u. Beyerle dazu, seine Entstehung in die Mitte des 11. Jahrhunderts zu setzen, ja, da sie ihn der zweiten Blüthezeit der Reichenau unter Abt Berno (1008—1048) zuschreiben, in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts. Diese frühe Zeitbestimmung dünkt mir entschieden zu gewagt und gegen sie scheint mir namentlich die Eckblattzier an den Basen der Langhaussäulen zu sprechen. Wenn wir von Kloster Hersfeld absehen, finden wir ihre Verwendung in Deutschland am frühesten am Bodensee, am Münster in Konstanz vielleicht schon um 1054—1089 und in Schaffhausen 1090. Niederzell würde in diesem Punkte also sicher einmal Schaffhausen, möglicherweise auch schon Konstanz vorangehen oder mit ihm gleichzeitig zu setzen sein. Ich möchte aber in der Mannigfaltigkeit der Säulenfußbildungen in Niederzell ein gewisses, wenn auch unbeholfenes Spielen mit einem bekannten, schon geläufigen Motiv erblicken. In Konstanz und Schaffhausen ist die Eckblattlösung einfacher, besser verstanden. Soll nun die kleine Kirche von Niederzell von selbst zu der Eckblattfindung gekommen sein? Näherliegend ist doch, daß ein größerer Bau

<sup>\*)</sup> Die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell und ihre neuentdeckten Wandgemälde. Eine Festschrift. Mit Unterstützung der Großherzoglichen badischen Regierung herausgegeben von Dr. Karl Künstle und Dr. Konrad Beyerle, a. o. Professoren an der Universität Freiburg i. Br. Freiburg im Breisgau 1901. Herdersche Verlagshandlung. In gr. Folio. X. u. 48 S. Text mit 20 Abb. im Text, zwei Tafeln in Farbendruck und einer Tafel in Lichtdruck. Geh. Preis 20 Mark.

des Bisthumsitzes, also etwa das Münster von Konstanz, als allgemeines Vorbild diene. Künstele u. Beyerle gedenken wohl auch flüchtig der Anlage von Nebenchören, des Mangels einer Krypta, der Anwendung von Säulen usw. in Niederzell als Eigenheiten der Hirsauer Bauschule, verneinen aber einen solchen Einfluss, weil dadurch ihre Zeitbestimmung „mindestens um ein halbes Jahrhundert zu früh angesetzt wäre“.

Nun suchen sie diese in Niederzell auftretenden Baugewohnheiten der Hirsauer dadurch zu erklären, dass lange vor Wilhelm von Hirsau (1069 — 1091) am Mittelrhein cluniacensische Kunstanschauungen auf dem Gebiete der Baukunst zur Verbreitung gekommen seien, und schon am Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts Mönche von Cluny in der Schweiz und im Elsass als Architekten und Reformatoren gewirkt hätten. Sie schliessen: „Auch der Grundriss des Münsters von Konstanz erscheint von Cluny aus beeinflusst; oder sollte derselbe und etwa auch der Plan unserer Niederzeller Kirche aus dem Kreise jener Mönche stammen, die Poppo von Stablo im Jahre 1034 nach St. Gallen schickte? Wie dem auch sei, zu einer späteren Zeitbestimmung des Gotteshauses von Niederzell liegt auch nach dieser Richtung hin kein Grund vor.“ Diesen Anschauungen und Vermuthungen vermag ich nicht beizustimmen. Wenn wirklich cluniacensische Einflüsse wahrzunehmen sind, so liegt der Gedanke an eine Vermittlung durch Hirsau am nächsten, und Künstele u. Beyerle hätten ihn auch nach meinem Bedünken im Auge behalten sollen. Sie erkennen in Konstanz und Niederzell cluniacensische Züge, deren Uebermittlung aber geschieht, wenigstens was Niederzell anlangt, durchaus nicht unmittelbar. Hier erscheint mir ein Punkt von großer Wichtigkeit, dessen Künstele u. Beyerle nicht gedenken. Seit 1084 saß auf dem bischöflichen Stuhle in Konstanz der getreueste Anhänger des Reformators Wilhelm von Hirsau, der thatkräftige unerschütterliche Gebhard III. von Zähringen. Er war aus Hirsau, das um diese Zeit mitten im Bau seiner neuen Kirche stand, nach Konstanz berufen worden und hat den Bau des neuen Münsters zu Konstanz „götzlich gewicht in dem 1089 jar“ (Hager, Rom. Kirchenbaukunst Schwabens, S. 42). Am 2. Mai 1091 fand die Weihe der für die Entwicklung der Hirsauer Bauschule besonders maßgebenden S. Peterskirche in Hirsau statt und zwar durch keinen andern als den ebenerwähnten Bischof Gebhard. Zieht man noch in Betracht, dass zu dem zweiten Klosterbau in Hirsau die Schwägerin Bischof Gebhards, Judith, die Witwe Hermanns von Zähringen am reichsten beige-steuert hat, so gewinnt das Verhältniß von Konstanz und Hirsau noch besonders an innerem Leben, und es wäre doch sehr zu verwundern, wenn diese Wechselbeziehungen spurlos an Konstanz bzw. seinem Oberhirten vorübergegangen wären. Bezüglich des Münsters an einen Hirsauer Einfluss zu denken liegt sehr nahe und gegen einen solchen scheint mir eigentlich nur zu sprechen, dass Bischof Gebhard erst 1084 nach Konstanz kam, aber schon 1089 den Bau „götzlich“ weihen konnte; man möchte annehmen, dass 1084 der Bau in der Anlage vollendet und ziemlich vorgeschritten war. S. Peter in Hirsau war gleichfalls noch im Bau. Haben wir nun wirklich in dem romanischen Kern des Konstanzer Münsters noch den Bau Rumold-Gebhards vor uns, so erklärt sich seine Verwandtschaft mit S. Peter in Hirsau durch ein gleichzeitiges Zurückgreifen auf ein gemeinsames Vorbild, d. h. auf Cluny. Nur lassen sich mit Cluny nicht die Eckzierden der Säulenbasen vereinbaren, die für jene frühe Zeit für Burgund ein sehr seltenes Motiv sind (s. Dehio u. v. Bezold I, 667). Hager hält für die unanfechtbar frühesten Beispiele der Eckzierden in Deutschland jene in dem 1103 von Bischof Gebhard III. geweihten Allerheiligenmünster in Schaffhausen, also einem Hirsauer Bau, und die Hirsauer Schule bedient sich des Motivs mit besonderer Vorliebe. So haben wir allen Grund, auch bei Konstanz in Hinsicht der Eckzier eine Einwirkung von Hirsau anzunehmen, zumal das Eckblatt in Konstanz der Schaffhausener hülsenförmigen Bildung desselben, die zugleich die charakteristische für die früheren Hirsauer Bauten ist, ähnelt. Sollte nun nicht auch das Konstanz so benachbarte Niederzell durch Bischof Gebhard, den unermüdeten Bahnbrecher der Hirsauer Reform Hirsauer Gepräge erhalten haben, oder besser gesagt, dürfen wir nicht gewisse Eigenthümlichkeiten an S. Peter in Niederzell in Widerspruch zu Künstele-Beyerle dennoch auf Hirsau beziehen? Für die Zeitbestimmung des Niederzeller Baues aber ist, wie ich oben schon andeutete, dieser Punkt von größter Bedeutung.

Betrachten wir den Grundriss von S. Peter und Paul in Niederzell, so fällt uns in erster Linie der Mangel eines Querhauses auf, dabei müssen wir aber in Betracht ziehen, dass dieser Mangel ebenso wie die geringeren Abmessungen des Grundrisses ihren Grund darin haben, dass Niederzell eine kleine Propstei war und blieb; das Querhaus konnte also in Wegfall kommen. Abgesehen hiervon ist der

Mangel eines solchen für Schwaben nichts Ungewöhnliches. Die Anlage von Nebenchören seitlich des Hauptchors blieb bestehen. Eigenartig ist die rechteckige Ummantelung der drei Apsiden. In ihrem Grundriss besitzt die Kirche von Niederzell einige Verwandtschaft mit der Basilika von Neckarthalhingen, die an Größe jener etwa um ein Viertel nachsteht. So beobachten wir hier wie dort die rechteckig ummantelten Apsiden nur mit dem Unterschied, dass die östlichen Außenmauern in Niederzell in einer Flucht liegen, während in Neckarthalhingen der Hauptchor gegen Osten etwas hinausgeschoben ist. Die Längsachsen beider Kirchen (Langhaus und Chor) betragen genau doppelt so viel wie die Querachse, sodass bei entsprechender Verlängerung der Seitenschiffe in Neckarthalhingen die Aehnlichkeit der Grundrissbildung noch überzeugender wirken würde. Wenn Niederzell vier, Neckarthalhingen nur drei Säulenpaare zählt, so liegt dies an den bedeutenderen Abmessungen jenes Baues. Neckarthalhingen aber ist, wie namentlich auch seine einzelnen Bauteile bekunden, ein echter Hirsauer Bau. Rechteckig umrahmte Apsiden besitzt übrigens auch das Querschiff der Allerheiligenkirche in Schaffhausen, in der nach Hager (Beilage d. Allgem. Zeit. 1890 Nr. 347 [293]) sich am getreuesten das Vorbild von S. Peter in Hirsau bewahrte. In Niederzell erklärt sich die Ummantelung der Apsiden wenigstens für die Seitenschiffe durch die Thurmanlage im Osten, die für Süddeutschland und auch für Hirsau ja nichts Ungewohntes hat. Schliesslich spreche ich auch noch das Westportal in Niederzell mit der Umführung des abgeschrägten Mauersockels um dasselbe als einen Hinweis auf Hirsau an. Künstele u. Beyerle erwähnen auch diesen Punkt, lassen sich aber trotzdem in ihrer Zeitbestimmung nicht irre machen. Hager (Monatsschrift d. hist. Vereins von Oberbayern 1894 S. 104) wies zum ersten Mal auf die einfache Hirsauer Portalform hin, wie sie S. Peter zeigt: Umrahmung der Thüröffnung durch den Sockel, mehrfach gestuftes, aber noch nicht mit Säulen ausgesetztes Portalgewände. Ich erachte das Niederzeller Westportal mit seinen Säulen als eine Weiterbildung jener Portalform. Ein älteres Beispiel derselben als von S. Peter lässt sich nicht nachweisen, sodass also doch wohl mit diesem Umstand gerechnet werden muss. Wenn sich nun auch die Niederzeller Kirche nicht ohne weiteres der Hirsauer Bauschule im engeren Sinne eingliedern lässt, so spricht doch manches für eine Kenntniss ihrer Baugewohnheiten, und ich folgere daraus, dass der Niederzeller Bau von Künstele u. Beyerle zu früh angesetzt wurde. Am meisten hielt sie offenbar der Osttheil der Kirche mit der Chornischenanlage, in der sie ein Nachklingen karolingisch-ottonischer Zeit erblicken und die sich nicht später als 1050 setzen wollen, von der Annahme einer späteren Entstehungszeit ab. In Neckarthalhingen begegnen wir aber einer ganz verwandten Anlage noch um 1100. Die Anwendung der Säulen als Stützen, die Nebenchöre, die Portalbildung sind außerdem auf Hirsau deutende Punkte. Erinnern wir uns noch, was oben über die Eckzier der Säulen gesagt wurde, so lässt sich auch im günstigsten Falle erst das Ende des 11. Jahrhunderts als früheste Entstehungszeit der Niederzeller Kirche annehmen; ich bin aber noch mehr geneigt, an die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu denken. Hager (Die rom. Kirchenbaukunst Schwabens, S. 7) möchte den Bau des Langhauses sogar erst um 1164 setzen, in welchem Jahre Kaiser Friedrich Barbarossa die Propstei in seinen Schutz nahm. Sehr zu bedauern ist, dass wir nicht mehr erfahren, auf welche Gründe hin Franz Xaver Kraus (Beilage z. Allgem. Zeitung 1902, Nr. 9) die Apsisgemälde und damit zugleich den Kirchenbau dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts zuschrieb.

Nach Künstele u. Beyerle besteht kein Zweifel, dass die malerische Zier des Hauptchors gleichzeitig mit dem Bau entstand. Gegen diese Annahme spricht kein schwerwiegender Grund, auch wenn wir unsere Zeitbestimmung, das 12. Jahrhundert, annehmen. Künstele u. Beyerle kommen zu dem Ergebnis: Die Niederzeller Apsisgemälde leiten gleichwie das Weltgericht in der Oberzelle und jenes in der Michaelskirche in Burgfelden eine nationale Kunstrichtung ein und zwar bildet das Niederzeller Gemälde in der verhältnismässig reichen Bewegung der Figuren die Vorstufe für die lebendige, dramatische Auffassung im Burgfeldener Cyklus und „man möchte hinsichtlich der eigenthümlichen Maltechnik fast auf die Vermuthung kommen, dass wir es in Burgfelden und Niederzell mit einem und demselben Meister zu thun haben.“ Der malerische Schmuck der Apsis in Niederzell muss also wirklich um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden sein. Ich glaube dem entgegen halten zu dürfen: Wenn die Maltechnik für eine enge Verwandtschaft von Burgfelden mit Niederzell zu sprechen scheint, so sprechen stilistische Einzelheiten entschieden dagegen. Bei dem Burgfeldener Gerichte z. B. stehen die Flügel der Engel beinahe alle in gleicher Weise mit den Spitzen abwärts, der obere Abschluss am Schwungelenk ist überall gleichmäßig rund; die Flügel in Niederzell sind

anatomisch viel richtiger, das Gelenk ist wirklich zu fühlen. In Burgfelden geben die Gewandsäume mehr zickzackartige Falten gegenüber den mehr wellenartigen in Niederzell und schließlich sind namentlich die beiden Weltenrichter in der Auffassung sehr verschieden von einander. In Burgfelden eine bartlose, hagere Gestalt mit ziemlich anschließendem Gewande und etwas eckiger Armhaltung, in Niederzell eine wesentlich ebenmäßiger Gestalt des bärtigen Typus mit weitfaltigem Mantel und ungezwungenerer Armbewegung. Nicht dafs ich mit dieser Vergleichung die Bedeutung des Burgfeldener Meisters unterschätzen wollte, ich möchte vielmehr durch diese Gegenüberstellung nur meiner Anschauung Raum geben, dafs die Apsismalerei von Niederzell nicht eine Vorstufe der Burgfeldener Bilder ist, sondern bereits einer vorgeschritteneren Zeit als jene angehört. Man wird durch die hervorragend dramatische Darstellung des Burgfeldener Weltgerichts leicht verführt, weniger lebendige Bilder dieser Art vorher einzuschalten. Der Niederzeller Maler stellte sich ja überhaupt seine Aufgabe einfacher; er begnügt sich mit der Majestas domini, den Evangelistensymbolen, den Patronen der Kirche und den Cherubimen. Dadurch ist eine bewegte Handlung, wie in Burgfelden, von vornherein ausgeschlossen. Die lebensvollere Haltung der Titelheiligen, die abwechslungsreiche Auffassung der Apostel und Propheten spricht mehr für eine reifere Kunst und ebenso auch die hohheitvollere Gestalt des Weltenrichters. Ganz besonders geschickt dünkt mir aber namentlich die fein empfundene und mannigfache Gestaltung, der Schwung der Flügel, der bei dem Engel des Ev. Matthäus und dem Adler des Ev. Johannes beinahe kühn genannt werden darf. Kurzum ich stelle die Niederzeller Bilder zeitlich hinter die Burgfeldener und zwar gelange ich in der näheren Zeit-

bestimmung zu einem ganz gleichen Ergebnifs wie bei dem Bau selbst: frühestens Spätzeit des 11. Jahrhunderts; viel mehr aber neige ich der Mitte des 12. Jahrhunderts zu und keine schwerwiegenden Gründe gegen diese Annahme zwingen sich mir auf. Ich finde im Gegentheil, dafs sich der ganze Apsidenschmuck in Niederzell den Weltgerichtsdarstellungen des 12. Jahrhunderts ohne erhebliche Schwierigkeiten einreicht. Die Forderungen der entwickelteren romanischen Kunst sind an ihm in den wesentlichen Punkten erfüllt. — Am Schlusse meiner Erörterungen verweise ich auch noch kurz auf die bezüglich der Zeitbestimmung gleiche Ansicht bei Borrmann, „Aufnahmen mittelalt. Wand- und Deckenmalereien“, 9. Lief.

Wenn sich eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Verfassern und mir ergeben haben, so lag es mir doch durchaus ferne, das grofse Verdienst, das sie sich erworben haben, irgendwie schmälern zu wollen. Im Gegentheil, durch ein tieferes Eingehen auf die beiden springenden Punkte des Werkes wollte ich namentlich die beiden Entdeckungen, die Einheitlichkeit des Baues und den Fund des Apsidenschmuckes hervorheben. Wird einerseits durch diesen das Bild der Reichenauer Malerschule um ein kostbares Glied bereichert, so erscheint andererseits die Frage über die Entstehungszeit eines merkwürdigen Bauwerks wenn auch nicht völlig gelöst, so doch einer richtigen Lösung wesentlich näher gebracht. Das ebenso schöne, wie kunstgeschichtlich hochbedeutende Bodensee-Eiland zählt durch das Verdienst der beiden fleifsigen Forscher einen Schatz seltenen Werthes mehr, und die Kunstgeschichte dankt es nächst der Großherzoglichen badischen Regierung namentlich ihnen, dafs dieser Schatz in so trefflicher Form zur Veröffentlichung gelangte.

München.

Dr. Ph. M. Halm.

### Vermischtes.

**Dem Ausschufs zur Erhaltung der Kunstdenkmäler im Königreich Sachsen** gehören folgende Mitglieder an: 1) infolge Ernennung durch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium Oberconsistorialrath Professor Lotichius und Baurath Gräbner, 2) infolge des ihm vom Ministerium des Innern erteilten Auftrags zur Inventarisierung der Kunstdenkmäler Hofrath Professor Dr. Gurlitt, 3) infolge Wahl seitens des Königlichen sächsischen Alterthumsvereins Professor Dr. Berling, 4) infolge Ernennung durch das Finanzministerium der technische vortragende Rath, Geheime Bauath Waldow, 5) infolge Ernennung durch das Ministerium des Königlichen Hauses der Hofbaurath Gustav Frölich, und 6) infolge Ernennung durch das Ministerium des Innern der Regierungsrath Demiani. Den Vorsitz im Ausschusse führt der Geheime Regierungsrath Dr. Genthe anstelle des auf sein Ansuchen vom Vorsitz entbundenen Geheimen Rathes Dr. Roscher.

Das hessische Denkmalschutzgesetz ist nunmehr in der Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni d. J. in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen und von der Regierung gutgeheissenen Fassung (vergl. S. 46 d. J.) einstimmig angenommen worden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde der 1. October d. J. bestimmt, welcher Beschlufs nun noch die Genehmigung der ersten Kammer finden mufs, da dort der 1. Juli festgesetzt war.

Zum Director des Instituts zur Erforschung der Alterthümer des Heiligen Landes in Jerusalem wurde der Professor Dr. theol. und phil. Dalman in Leipzig ernannt. Die Gründung des Instituts wurde bei Gelegenheit der Einweihungsfeier der Erlöserkirche in Jerusalem am 31. October 1898 von den Vertretern deutscher evangelischer Kirchenregierungen angeregt. Durch Urkunde vom 19. Juni 1900 ist die Stiftung „Deutsches evangelisches Institut für Alterthumswissenschaft des Heiligen Landes“ mit dem Sitze in Berlin auf der Kirchenconferenz in Eisenach begründet und durch Königl. Erlafs vom 23. Dec. 1901 genehmigt worden.

**Alte Malereien im Hildesheimer Dome.** Bei der Wegnahme eines beschädigten Altarbildes von den Seitenaltären im Dome wurde an der hinter dem Bilde liegenden Wand ein aus dem Mittelalter stammendes Wandgemälde entdeckt. Das Gemälde selbst war mit grauer Kalkfarbe überzogen, die sich leicht ablöste, worauf das Bild zum Vorschein kam. Es stellt die Krönung Mariens dar, und hat augenscheinlich als Altarbild gedient. Die hl. Jungfrau und der Heiland sitzen auf einem mit hohen Wangen versehenen Throne, zu beiden Seiten stehen die Patrone der Hildesheimer Diocese: die Hl. Bernward und Godehard. Die Umrisse sind in rothbrauner Farbe gehalten, Gesichter und Gewänder, besonders die grünen Gewandtheile, sind leidlich gut erhalten. Das Bild ist wahrscheinlich nach dem Jahre 1400 entstanden, denn die gothischen Seitencapellen des Domes sind in diesem Jahre vollendet.

Auch von der früheren, den ganzen Dom bedeckenden decorativen Malerei wurden Reste entdeckt. Der aus der frühromani-

schon Zeit stammende Dom hatte eine flache Holzdecke, die er bis zum Jahre 1730 behielt, als der Dom von Italiern mit Stuck bekleidet, und die flache Decke durch Holzverschalungen in eine Voutendecke mit Stüchappen über den Fenstern umgewandelt wurde. Ueber der Vierung ist eine Kuppel hergestellt; in den tiefen Gewölbesäcken derselben glaubte man ganz bestimmt noch Malerei zu finden, da hier gröfsere Wandflächen durch die Kuppel verdeckt werden. Jedoch fand man, dafs die Putzflächen bis auf ganz geringe, mit undeutlichen Malereispuren versehenen Reste abgeschlagen waren. Gröfser war der Erfolg, als die hinter der Voute liegende Wandfläche des Mittelschiffes blofsgelegt wurde. Hier fanden sich zwischen den Fenstern grofse, plastisch gemalte, mit Fruchtschnüren verzierte Nischen, in denen Heiligenfiguren standen, wie aus den Resten der Kopfbekrönung und Nimbus hervorgeht. In jedem Nimbus sieht man noch drei mit Holzdübeln ausgefüllte Löcher, die vermuthlich zur Befestigung eines Metall-Nimbus gedient haben. Die Fruchtschnüre und Blattornamente haben grofse Aehnlichkeit mit den gleichen Verzierungen am Lettner des Domes und mit der Thorumrahmung am Knochenhauer-Amtshaus. Da beide mit 1546 bzw. 1529 zeitlich bestimmt sind, kann man wohl die Entstehung der Bemalung des Domes in die Mitte des 16. Jahrhunderts setzen. Im Chore wurden hinter der Voute auf jeder Seite drei prächtige Engelsköpfe mit edlem Gesichtsausdruck gefunden, die in doppelter Lebensgröfse, mit grofser Vollendung gemalt, ebenfalls dieser Zeit angehören und in ihrer heutigen Beschaffenheit dafür sprechen, dafs der Dom von einem tüchtigen Künstler gemalt war, zugleich aber auch das Bedauern darüber wachrufen, dafs von der grofsartigen Innenbemalung nichts als einige Reste auf uns gekommen ist.

Aus einer noch früheren Zeit fand sich eine Spur von Malerei. In der nordwestlichen Ecke des Mittelschiffes hat sich noch ein etwa 1 m langes Stück von einem romanischen schön gezeichneten Friese gefunden, der wohl aus dem Jahre 1140 stammen und der in diesem Jahre vom Bischofe Bernhard ausgeführten Bemalung angehören mag.

So läfst sich im Geiste die verschiedenartige Innengestaltung des Domes im Laufe der Jahrhunderte zurechtlegen: Von 1140 bis 1546 war der Dom in romanischer Weise bemalt; 1546, nach Vollendung des Lettners, wurde diese durch die jetzt entdeckte, noch in Resten vorhandene Malerei ersetzt: im oberen Lichtgaden in doppelter Lebensgröfse dargestellte Heilige, im Chore Engelsfiguren. Doch nicht mal 200 Jahre blieb dieser Schmuck der Kirche, bis ihn im Jahre 1730 italienische Stuckarbeiter, wie es die damalige aus Süddeutschland eindringende Mode erforderte, mit ihren Erzeugnissen bedeckten.

Hg.

Das alte Haus der Seehandlung in Berlin, das leider vor dem Abbruch nicht bewahrt werden konnte, ist in ausführlicher und dankenswerther Weise vom Bauinspector W. Kern im Jdlihefte

der Zeitschrift für Bauwesen Jahrg. 1902 veröffentlicht worden. Der Veröffentlichung sind zwei Stichblätter nach Aufnahmen des Verfassers und zwei Lichtdruckblätter nach Aufnahmen der Kgl. Meißbildanstalt beigegeben, sodafs das aus den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I. stammende Gebäude wenigstens in Wort und Bild erhalten ist. Der unter Benutzung amtlicher Quellen abgefaßte Text enthält Abbildungen der Holzverbände u. a. vom alten Mansarddache.

**Zur Geschichte der Denkmalpflege.** Eine besonders schwere Zeit brach nach dem Wiener Congress über die rheinischen Kunstdenkmäler, namentlich der Profanarchitektur herein. Die großen Gebietsveränderungen hatten auch große Verschiebungen im Domanial- und Privatbesitz hervorgerufen, alte Bande der Pietät waren zerrissen, und das Bestreben, die neu erworbenen Güter, samt den darauf stehenden Burgen und Schlössern möglichst schnell nutzbar zu machen, führte dazu, daß man die zum großen Theil in der Zeit der Noth in Verfall gerathenen Burgen, nachdem die zugehörigen Ländereien parcellirt waren, auf Abbruch verkaufte. So namentlich im Nassauischen. Ich erinnere nur an einen besonders in die Augen stechenden Fall, den Abbruch des Schlosses Reichenberg bei St. Goarshausen im Jahre 1822.

Ein wenig scheint sich indessen schon damals das historische Gewissen der Staatsbehörden geregt zu haben, denn die nach dem Abbruche stehengebliebenen Ruinen, so Reichenberg, Theurenberg u. a. m., wurden dem Domanialbesitze vorbehalten.

Ein unermüdlicher Vorkämpfer für die Kunst- und Alterthumsdenkmäler seiner Heimath erstand damals in der Person des Archivdirectors Habel, der nicht nur mit Wort und Schrift nach Kräften für ihre Erhaltung thätig war, sondern auch mit bedeutenden Opfern die Ruinen der schönsten Burgen an sich zu bringen suchte, um sie der Wissenschaft und der Nachwelt zu erhalten. Aus seinem über den Ankauf mit den Behörden gepflogenen Schriftwechsel lassen sich nun die ersten Anfänge der Denkmalpflege im Herzogthum Nassau verfolgen.

Im November 1832 bittet Habel um Ueberlassung der Ruinen Theurenberg (Maus) bei Welmenich und Reichenberg. Beide waren Eigenthum der Domäne, aber das ganze Land ringsherum verkauft, sodafs nicht einmal ein Weg zu ihnen hinführte. Habel wollte sich verpflichten, nichts an den Ruinen zu zerstören. Das Staatsministerium liefs sich, trotz Befürwortung des Gesuches durch die Ortsbehörden, nicht auf einen Verkauf ein, sondern erklärte sich nur bereit, Theurenberg an Habel in Erbpacht zu geben, Reichenberg aber müsse die Staatsregierung selbst berücksichtigen, da es von besonderem künstlerischem Werthe sei. Wirklich hatte das Vorgehen Habels die Folge, daß im nächsten Jahre ganze 22 Gulden zur Räumung und Erhaltung der Ruinen von Reichenberg bewilligt wurden. Zwei Jahre später erneuerte Habel sein Gesuch. Die St. Goarshäuser Behörde befürwortete es wiederum mit der Begründung, daß die 22 Gulden zur Erhaltung der Burg Reichenberg nicht ausreichen, daß man aber zu Habel, der auch bereits die Burgen Gutenfels und Eppstein an sich gebracht habe, das Vertrauen haben dürfe, daß er die Ruinen gewifs nicht beschädigen, sondern zu ihrer Erhaltung sein Bestes thun werde. Zugleich wird in dieser Eingabe auf die Nothwendigkeit polizeilichen Schutzes für die Ruinen im Herzogthum hingewiesen. Namentlich Ehrenfels verdiene seiner hervorragenden Lage wegen eine angemessene Unterhaltung. Die Regierung stellte sich entgegenkommend zu dieser Anregung, und es findet sich bei den Acten des nächsten Jahres ein Bericht des Schultheißen von Welmenich über den gefährdrohenden Zustand der Ruine Theurenberg, die er laut amtlichen Erlasses besichtigt habe. 1836 drängte Habel nochmals auf käufliche Ueberlassung von Reichenberg, welches in bedenklichem Zustande sei. Den Erwerb der bereits an Privatpersonen veräußerten Theile der Ruine habe er in die Wege geleitet. Jetzt endlich gab die Regierung nach und überliefs ihm die Ruine für den geringen Preis von 50 Gulden unter der Bedingung, daß er niemals zerstörende Hand an sie lege und besuchenden Fremden jederzeit den Zutritt gestatte. Die Burg Theurenberg wurde 1843 einem Gastwirth W. Nathan in Erbleihe gegeben, später aber auch noch von Habel gekauft.

Was aus den geschilderten Anläufen zur Denkmalpflege in Nassau geworden, habe ich bisher nicht ermitteln können, grofs wird die Zahl derjenigen wohl nicht gewesen sein, die dem Schultheißen von Welmenich nacheiferten. C. Krollmann.

**Alte Bemalung eines Fachwerkhauses in Halberstadt.** Von dem Provincial-Conservator Herrn Dr. Döring in Magdeburg wurden im Jahre 1899 an dem Hause „am Tränkethor 1“ in Halberstadt (Abb. 1) Spuren der ehemaligen ursprünglichen Bemalung der Füllbretter

zwischen den vorspringenden Balkenköpfen entdeckt und auf seine Veranlassung freigelegt.

Das Haus „am Tränkethor 1“ gehört ohne Zweifel noch der gothischen Zeit an und wird um die Mitte des 15. Jahrhunderts erbaut sein; auch die Bemalung der Füllbretter scheint aus dieser Zeit zu stammen. Leider ist die Malerei stark verwittert, nur der Mal-



Abb. 1.

grund und die Bindemittel sind erhalten, sodafs die Muster der Zeichnung nur noch in zwei grauen Tönen, einem hellen und einem dunkleren hervortreten. Das Haus am Tränkethor ist in früheren Zeiten wohl nur ein einfaches und schlichtes bürgerliches Wohnhaus gewesen, denn es fehlt ihm der sonst übliche Schmuck an Schnitzwerk gänzlich. Seine Bemalung wird demnach wohl auch nur eine rein handwerksmäßige gewesen sein. Die Füllbretter sind jedes

für sich mit einem besonderen Muster bedeckt; die meisten von ihnen lehnen sich offenbar an die der Webstoffe des 15. Jahrhunderts an. Am besten erhalten sind die in Abb. 2 wiedergegebenen, die wegen der einfachen Motive und ihrer leicht erkennbaren Gesamtanordnung mit einiger Genauigkeit gezeichnet werden konnten. Die Füllbretter sind etwa 40 cm breit und 1,25 m lang und entsprechen den hellen Umrisslinien der Zeichnungen.

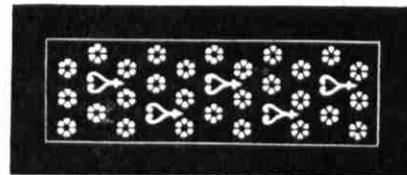
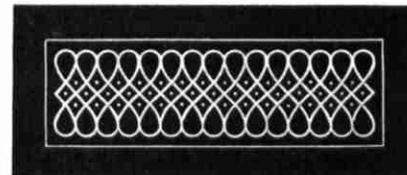


Abb. 2.

Wenn es auch nur wenig ist, was erhalten blieb, so gibt es uns doch werthvolle Anregungen für Neubemalung alter Fachwerkbauten. Die in neuerer Zeit vielfach ausgeführten farbigen Wiederherstellungen an alten Fachwerkhäusern können demnach nicht als richtig bezeichnet werden. Abgesehen von der leidigen Oelfarbe, mit der die schönsten Verzierungen und Figuren immer von neuem übermalt werden, wird das grofs gemusterte Blumen- und Rankenwerk, das dem Musterbuche des Malermeisters zu entstammen pflegt, nicht zu verwenden sein. Das Beispiel des alten Hauses am Tränkethor zeigt, daß man vorsichtig zu Werke gehen muß, wenn man gutes und echtes im Sinne der alten Zeit schaffen will. E. Schmidt.

**Inhalt:** Die Bau- und Kunstdenkmäler des Rheingaaues. — Zur Lage des Denkmalschutzes in Preußen. II. (Fortsetzung). — Die Wandgemälde von St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell. — Vermischtes: Ausschufs zur Erhaltung der Kunstdenkmäler im Königreich Sachsen. — Hessisches Denkmalschutzgesetz. — Ernennung des Directors des Instituts zur Erforschung der Alterthümer des Heiligen Landes in Jerusalem. — Alte Malereien im Hildesheimer Dome. — Das alte Haus der Seehandlung in Berlin. — Zur Geschichte der Denkmalpflege. — Alte Bemalung eines Fachwerkhauses in Halberstadt.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck: Gustav Schenck Sohn, Berlin.